

Gebührenordnung TOPKIDS U3 In der Schlierbacher Straße 43 in Kirchheim / Teck

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes, sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Vorstand der Stiftung Tragwerk folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflichtige Benutzung

Die Stiftung Tragwerk betreibt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Die vorliegende Ordnung bestimmt die Gebühren der Kindertagesstätte TOPKIDS U3 in der Schlierbacher Straße 43 in 73230 Kirchheim / Teck.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern sowie die Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild besteht für 12 Monate im Jahr. Es werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr.
- (3) Die Gebührenschild für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besucht werden. Dies gilt auch für die Verpflegungsgebühr.
- (4) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Dies gilt auch, wenn die Eingewöhnung aus pädagogischen Gründen von Seiten der Einrichtung abgebrochen wird.
- (5) Die Gebührenschild ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Ordnung.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus
 - einer Grundgebühr inkl. Kleinkindzuschlag nach § 5
 - einem verpflichtenden Wahlmodul und eventuell weiteren Modulen nach § 6
 - einem Geschwisterrabatt für Kirchheimer Kinder nach § 6a
 - einer Verpflegungsgebühr, die zusätzlich zu entrichten ist nach § 7.

§ 5 Grundgebühr

- (1) Für Kinder unter 3 Jahre ist mit dem Grundbetrag die Basisbetreuungszeit von 8:00 bis 14:00 Uhr an fünf Wochentagen verbindlich festgelegt.
- (2) Der Grundbetrag beträgt je Kind 310,00 € monatlich.

§ 6 Module für Kinder unter 3 Jahre

- (1) Für den Besuch von Einrichtungen nach dieser Ordnung muss eines der beiden Module zusätzlich gebucht werden, um eine Ganztagsbetreuung zu gewährleisten. Die Eltern können zwischen zwei Modulen wählen:
 - a) Frühbetreuung:
Montag bis Freitag von 06:30 bis 08:00 Uhr, somit zusätzliche 7,5 Wochenstunden für monatlich 90,00 €.
 - b) Nachmittagsbetreuung:
Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:30 Uhr, somit zusätzliche 12,5 Wochenstunden für monatlich 150,00 €.
- (2) Wenn das Modul Frühbetreuung als verpflichtendes Modul zur Ganztagsbetreuung gewählt wurde, kann als Ergänzung das Wahlmodul Nachmittagsbetreuung in folgenden Ausführungen gebucht werden:
 - a) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen pro Woche:
An zwei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind von 14:00 bis 16:30 Uhr betreut für monatlich 60,00 €.
 - b) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 3 Tagen pro Woche:
An drei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind von 14:00 bis 16:30 Uhr betreut für monatlich 90,00 €.
 - c) Ergänzung Nachmittagsbetreuung an 5 Tagen pro Woche:
Montag bis Freitag wird das Kind von 14:00 bis 16:30 Uhr betreut für monatlich 150,00 €.
- (3) Wenn das Modul Nachmittagsbetreuung als verpflichtendes Modul zur Ganztagsbetreuung gewählt wurde, kann als Ergänzung das Wahlmodul Frühbetreuung in folgenden Ausführungen gebucht werden:
 - a) Ergänzung Frühbetreuung an 2 Tagen pro Woche:
An zwei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind von 06:30 bis 08:00 Uhr betreut für monatlich 36,00 €.
 - b) Ergänzung Frühbetreuung an 3 Tagen pro Woche:
An drei verbindlich festzulegenden Wochentagen wird das Kind von 06:30 bis 08:00 Uhr betreut für monatlich 54,00 €.
 - c) Ergänzung Frühbetreuung an 5 Tagen pro Woche:
Montag bis Freitag wird das Kind von 06:30 bis 08:00 Uhr betreut für monatlich 90,00 €.
- (4) Die Module können bei Aufnahme frühestens nach drei Monaten auf ein anderes Modul umgebucht werden. Die Umstellung wirkt zum Monatsende, wenn sie spätestens am Monatsende des Vormonats vorgenommen wurden.

- (5) Flexible Betreuung bei Bedarf: An bis zu fünf Tagen im Monat kann die Nachmittags- oder Frühbetreuung bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist spätestens 1 Tag vorher bei den pädagogischen Mitarbeitenden anzumelden und mit der Unterschrift zu bestätigen. Die flexible Betreuung wird gesondert in Rechnung gestellt und abgebucht. Die Gebühr für Betreuung und Verwaltungsaufwand beträgt
- a) 10,00 € pro Inanspruchnahme bei der Frühbetreuung (ohne Verpflegung)
 - b) 19,50 € pro Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung (inkl. 2,00 € Verpflegung)
- (6) Für Eltern, die nachweislich im Schichtdienst beschäftigt sind, wird eine wöchentlich wechselnde Betreuung angeboten. Die Betreuung kann an fünf Tagen für maximal 10 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Zeiten sind frühestmöglich, jedoch spätestens in der Woche vorher den pädagogischen Mitarbeitern mitzuteilen.

Modul Schichtbetreuung: Montag bis Freitag zwischen 06:30 und 16:30 Uhr für monatlich je Kind aus einer Familie 180,00 €. Die Kosten dieses Moduls werden zusätzlich zum Grundbetrag erhoben.

§ 6a Geschwisterrabatt

- (1) Alle Kirchheimer Kinder erhalten einen Geschwisterrabatt analog der Regelungen in städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Geschwisterkinderermäßigung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - Kind ist in Kirchheim mit Hauptwohnsitz gemeldet
 - Geschwisterkinder sind unter 18 Jahren, kindergeldberechtigt und leben im gleichen Haushalt.
 - Die Eltern legen eine aktuelle Haushaltsbescheinigung der Stadt Kirchheim vor und erteilen auf dem Formular die Einwilligung, dass der Träger die Daten zur Abrechnung der Geschwisterkinderermäßigung an die Stadtverwaltung weiterleiten darf.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Geschwisterkinderermäßigung ist die fest gebuchte wöchentliche Betreuungszeit für das jeweilige Kind.
- (4) Die Gebührenermäßigung wird der Stiftung Tragwerk durch die Stadt Kirchheim erstattet und in der Höhe der jeweils geltenden Vereinbarung mit der Stadt Kirchheim vorgenommen.
- (5) Wenn ein Kind im Laufe des Kalendermonats 3 Jahre alt wird, wird gemäß den Vorgaben der Stadt ab diesem Monat nur die geringere Geschwisterkinderermäßigung gewährt.

§ 7 Verpflegungsgebühr

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Das Frühstück der Kinder muss von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

- (1) Für die Teilnahme an der Basis- und Frühbetreuung (Mittagessen und Getränke) wird eine Gebühr in Höhe von 85,00 € erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Wahlmodul Nachmittagsbetreuung (Mittagessen, Imbiss und Getränke) wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am Ergänzungsmodul Nachmittagsbetreuung (Mittagessen, Imbiss und Getränke) wird eine zusätzliche Gebühr von 16,00 € (2 Tage) bzw. 24,00 € (3 Tage) bzw. 40,00 € (5 Tage) erhoben.
- (4) Für die Teilnahme am Ergänzungsmodul Frühbetreuung werden keine zusätzlichen Verpflegungskosten erhoben, da diese mit der Basisverpflegung abgedeckt sind.
- (5) Bei einer Abwesenheit des Kindes für einen vollen Kalendermonat, ist die Verpflegungsgebühr für diesen Monat nicht zu entrichten.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiungen sind im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) möglich. Für die Bezuschussung bzw. die Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung ist das Landratsamt Esslingen zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.landkreis-esslingen.de/,Lde/start/service/Wirtschaftliche+Jugendhilfe.html>

Gebührenbefreiungen der Stadt Kirchheim werden auch Kindern der Kindertagesstätte gewährt, wenn die Stadt die Beiträge an den Träger erstattet.

§ 9 Preisanpassungen

Die Stiftung Tragwerk behält sich vor, bei Kostensteigerungen ihre Preise anzupassen. Die Eltern werden über eine Kostenerhöhung oder Veränderung der Module spätestens vier Wochen im Voraus informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 02.12.2023

Andrea Dreizler
Wirtschaftliche Vorständin